

Diskussionspapier

Für ein „Wunsch und Wahlrecht“ des jungen Volljährigen bei der Person oder den Personen, die Beratung und Nachbetreuung wahrnehmen

von Henriette Katzenstein, Vorsitzende des Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

Dieses Papier versteht sich zugleich als Diskussionsbeitrag zum Impulspapier „Übergang in die Volljährigkeit gestalten – Beratung für junge Volljährige nach Vormundschaft sichern“ von Volker Henneicke, Landeshauptstadt Magdeburg, Jugendamt, Abteilung Leistungen.

Beratungsanspruch für junge Volljährige in Angelegenheiten, die einer Vormundschaft oder Pflegschaft entsprechen?

In einem Impulspapier von Volker Henneicke wird ein Beratungsanspruch für junge Volljährige gefordert, der in § 18 SGB VIII in einem neuen Absatz 5 angesiedelt sein soll, - anknüpfend an den Anspruch junger Volljähriger auf Beratung in Unterhaltsangelegenheiten. Dabei sieht Volker Henneicke die Unterstützungsleistungen aus der Vormundschaft breit angelegt: Sie sollen den jungen Menschen bei der Persönlichkeitsentwicklung, bei der Wahrnehmung seiner Rechte und bei der konkreten Durchsetzung seiner Ansprüche bei Behörden unterstützen.

Diese Forderung knüpft an langjährigen Erfahrungen in der Vormundschaft an, die zeigen, dass es immer wieder vorkommt, dass junge Volljährige weitere Unterstützung ihrer* bisherigen Vormund*in bei verschiedensten Angelegenheiten einfordern. Die jungen Menschen knüpfen dabei an einer – oft langjährigen Beziehung und erlebten Unterstützung durch ihre*n Vormund*in an. Ihr Bedarf an dieser Unterstützung endet nicht mit dem 18. Lebensjahr, das nur formal das Erreichen des „Erwachsen-Seins“ und damit den Entzug vormundschaftlicher Unterstützung markiert. Die jungen Menschen erleben die vormundschaftliche Unterstützung als notwendige Basis, um in der in unserer Gesellschaft typischen Übergangszeit ins Erwachsenenleben NACH dem 18. Geburtstag tatsächlich selbständig und durchsetzungsfähig zu werden. Dieser Bedarf hat – das soll hier noch einmal betont werden – nichts mit der Notwendigkeit von „Bevormundung“ und damit einer etwaigen rechtlichen Betreuung zu tun, sondern ist typischer Bedarf an Beratung und konkreter Unterstützung junger Menschen.

„Vormundschaftliche Nachbetreuung“ im Verhältnis zum Anspruch auf Nachbetreuung in HzE

Der vorliegende Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 5.10.2020 sieht zum Ersten einen Rechtsanspruch junger Volljähriger auf Hilfen zur Erziehung vor, „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“

Zum Zweiten soll Nachbetreuungsanspruchs für junge Volljährige, die zuvor Hilfen zur Erziehung erhalten haben, verankert werden:

§ 41a SGB VIII-E Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Und zum Dritten ist eine Übergangsplanung vorgesehen, die sicherstellen soll, „dass die Hilfestellung durch die anderen Sozialleistungsträger [die nach der Kinder- und Jugendhilfe zuständig werden] auf der Grundlage dieser Planung erfolgt.“

§ 41 SGB VIII-E: Hilfen für junge Volljährige

(3) Wird eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet, gilt § 36b Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass andere Sozialleistungsträger ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden werden und spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anderen Sozialleistungsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden der Hilfestellung nach Zuständigkeitsübergang zugrunde gelegt.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob ein Rechtsanspruch auf vormundschaftliche Nachbetreuung (wie sie hier in Kurzform bezeichnet werden soll) sich nicht mit diesen Normen recht weitgehend überschneidet und ob es insofern sinnvoll ist, an völlig anderer Stelle – in § 18 SGB VIII – einen solchen Beratungsanspruch zu verankern.

Die besondere vormundschaftliche Unterstützung und berechtigte Wünsche auf Nachbetreuung bei jungen Volljährigen

Auch wenn Hilfe- und Nachbetreuungsansprüche junger Volljähriger gestärkt werden sollten, bleibt die Erfahrung, dass die jungen Menschen sich nicht selten auch nach der Volljährigkeit gerade an die Vormund*in wenden. Das dürfte einen doppelten Hintergrund haben: Zum einen wird immer wieder berichtet, dass die Person des/der Vormund*in vergleichsweise seltener wechselt als etwa die Fachkräfte des ASD oder Betreuer*innen in Einrichtungen. Zum anderen umfasst die Tätigkeit der Vormund*innen und Pfleger*innen neben der Pflege des Kontakts zum Kind/Jugendliche und dessen Beteiligung in erheblichem Umfang Verwaltungstätigkeiten, rechtliche Angelegenheiten und damit den Umgang mit (anderen) Behörden. Die jungen Menschen haben häufig die Erfahrung gemacht, dass sie sich gerade auch bei Unklarheiten von Zuständigkeiten, bei Anträgen und in Gerichtsverfahren auf ihre* Vormund*in oder Pfleger*innen stützen können – und diese haben tatsächlich hier häufig einen größeren Erfahrungsschatz als ihre Kolleg*innen im Jugendamt oder den Hilfen zur Erziehung.

„Wunsch- und Wahlrecht der Person“: Die Bedeutung bestehender Vertrauensbeziehungen für junge Volljährige

Auch wenn Vormund*innen und Pfleger*innen häufig über einen besonderen Erfahrungsschatz verfügen, dürfte das A und O dafür, bei wem junge Volljährige insbesondere Unterstützung suchen, die bestehende Sicherheit sein, im eigenen Sinn Unterstützung zu finden: Dafür knüpfen sie an einer bestehenden Vertrauensbeziehung an. Daher plädiert das vorliegende Papier dafür, in § 41a einen Absatz zu verankern, der vorsieht, dass junge Volljährige die Wahl haben, von wem sie unterstützt werden wollen:

§ 41a Abs. 3 SGB VIII-E

*Bei der Auswahl der Person, die die Beratung und Unterstützung während der Zeit der Nachbetreuung leistet und koordiniert ist der junge Volljährige zu beteiligen. Dabei sind insbesondere bisherige Betreuer*innen, unterstützende Fachkräfte im Jugendamt sowie Vormund*in oder Pfleger*in zu berücksichtigen. Der Wahl und den Wünschen des jungen Volljährigen ist zu entsprechen, sofern*

Die Voraussetzungen, unter denen vom Wahlrecht des jungen Menschen abgewichen werden darf, wären zu diskutieren. Ein möglicher Aspekt könnten dringende organisatorische Belange sein.

Fehlende Kompetenzen bei der gewählten Person müssten durch organisatorische Vorkehrungen ausgeglichen werden. Fällt die Wahl auf den/die Vormund*in/Pfleger*in muss die Nachbetreuung selbstverständlich auf die Arbeitszeit und Fallzahlbelastung angerechnet werden.